

Daran änderte das Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Dezember 1945 nichts.

Entgegen der im Verfahren geäußerten Meinung der Salzburger Landesregierung hat das Rechts-Uberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, die in der Zeit des autoritären Regimes in Österreich erlassenen Rechtsvorschriften nicht erfaßt. Die von der Salzburger Landesregierung an ihre Meinung geknüpfte Folgerung, daß ab Wirkungsbeginn des Rechts-Uberleitungsgesetzes auch diese Rechtsvorschriften in Geltung gesetzt werden sind und dieser verfassungsrechtliche Ursprung jede weitere Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des seinerzeitigen Zustandekommens solcher Vorschriften ausschließt, trifft nicht zu.

II. 1. Die Salzburger Landesregierung hat im Verfahren auch auf das Landesgesetz vom 11. Juni 1952, LGBI. Nr. 42, mit welchem das Gesetz zum Schutz der Salzburger Festspiele, LGBI. Nr. 51/1936, abgeändert wurde, hingewiesen. Mit dieser Novelle sei das ganze Gesetz neu in Wirksamkeit gesetzt worden.

2. a) Durch die Novelle sind die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes ausdrücklich verändert worden.

§ 3 Abs. 4 leg. cit. wurde — ohne in der Novelle ausdrücklich genannt zu werden — insoweit verändert, als an die Stelle der Worte „Die Salzburger Festspielhausgemeinde“ die Worte „Dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds“ gesetzt wurden.

b) Die in Prüfung stehende Gesetzesstelle des § 3 Abs. 3, deren Wortlaut unverändert blieb, würde nur dann als durch die Novelle neu erlassen anzusehen sein, wenn ihr Text mit dem Text der Novelle in einem untrennbaren Zusammenhang stünde. Dies wäre der Fall, wenn der § 3 Abs. 3 ohne die novellierten Gesetzesstellen nicht vollziehbar wäre (vgl. Erk. Slg. Nr. 4883/1964); § 3 Abs. 3 müßte Voraussetzung des neuen Textes sein (Erk. Slg. Nr. 3685/1960).

Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß ein solcher un trennbarer Zusammenhang zwischen der Novelle und dem § 3 Abs. 3 nicht besteht.

Der seinerzeitige oben aufgezeigte Mangel im Zustandekommen der Gesetzesstelle ist also durch die Novelle nicht saniert worden. III. 1. Die Salzburger Landesregierung hat weiters auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 98/1957, hingewiesen, gemäß der die Beschränkungen nach dem Salzburger Festspielschutzgesetz 1952 umberührt bleiben.

Auch damit habe der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß er das angeführte Gesetz und mit „diesem den gerade hier eine Rolle spielenden § 3 Abs. 3 dem gesamten Inhalten nach in Wirkungs-

keit und Vollziehung wissen wollte“; er habe diesen Inhalt „durch den Gesetzgebungsakt im Gegenstande der Regelung des Veranstaltungsreiches in seiner rechtlichen Existenz bestätigt.“

2. In der genannten Stelle des Veranstaltungsgesetzes liegt keine normative Bestätigung der rechtlichen Existenz des Salzburger Festspielschutzgesetzes 1952. Der Gesetzgeber ist bloß davon ausgegangen, daß das Festspielschutzgesetz 1952 bestehen.

IV. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Salzburger Festspielschutzgesetz 1952 ist also bisher niemals von dem Mangel des fehlenden Be schlusses des gesetzgebenden Organes befreit worden. B. Wegen dieses Mangels war die Gesetzesstelle als verfassungswidrig aufzuheben (vgl. z. B. auch das Erk. des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2722/1954 mit dem eine im Jahre 1917 geschaffene gesetzesvertretende Verordnung aufgehoben worden war, weil ihr schon im Zeitpunkt ihres Entstehens — wie auch im Zeitpunkt der Aufhebung — eine gesetzliche Grundlage fehlte).

5997

Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 21; Aufhebung des § 2 Abs. 1 (ausgenommen lit. c), 2 und 4 bis 6 sowie des § 9, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBI. Nr. 55, wegen des Mangels einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 1 Abs. 1; die Ausgleichstaxe stellt einen Ausgleich dafür dar, daß der Beschäftigungspflichtige mit der Sorge um die Beschäftigung begünstigter Personen überhaupt nicht oder nur zum Teil belastet ist; eine Geldleistung von der Art der Ausgleichstaxe ist demnach keine Abgabe im Sinne der Finanzverfassung; die im Gesetz normierte Beschäftigungspflicht für Invalide stellt eine Fürsorgemaßnahme, und zwar eine Maßnahme der Berufsfürsorge dar.

B-VG; zum Inhalt des Kompetenzbestandes „militärische Angelegenheiten; Kriegsschadensangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 15), der Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 11), des Kompetenzbestandes „Armenwesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 2) und „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11); zur Frage der Normierung einer öffentlich-rechtlichen Beschäfti-

gungspflicht der Dienstgeber für Invalide und diesen gleichgestellte Personen auf Grund dieser Kompetenzthäbestände; zur Frage des zeitlich beschränkten Anwendungsbereiches von Normen

Erk. v. 27. Juni 1969, G 12, 13/69

Die Absätze 1 (ausgenommen lit. c), 2 und 4 bis 6 des § 2 sowie der § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Jänner 1953 über die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 21/1953, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBL. Nr. 55/1958, von Amts wegen zu prüfen (Beschlüsse B 73/68 vom 12. Dezember 1968 und B 382/68 vom 28. Februar 1969).

Die Aufhebung trifft mit Ablauf des 31. Mai 1970 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. Beim Verfassungsgerichtshof ist (zu Zahl B 73/68) das Verfahren über die Beschwerde gegen einen im Instanzenzug erlassenen Bescheid des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt Wien vom 21. Februar 1968 anhängig. Mit dem Bescheid war der Beschwerdeführerin gemäß § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 wegen nur teilweiser Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1967, die Entrichtung einer Ausgleichstaxe im Betrage von 17.325 S vorgeschrieben worden.

Beim Verfassungsgerichtshof ist weiters (zu Zahl B 382/68) das Verfahren über die Beschwerde gegen einen im Instanzenzug erlassenen Bescheid des Invalidenausschusses beim Landesarbeitsamt Oberösterreich vom 27. November 1968 anhängig. Mit diesem Bescheid war der Beschwerdeführerin auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmungen wegen nur teilweiser Erfüllung der Beschäftigungspflicht in Zeiträumen, die zwischen Juli 1950 und Juni 1966 liegen, die Entrichtung einer Ausgleichstaxe von 2837,50 S vorgeschrieben worden.

Im Zuge der Beschwerdeverfahren sind Bedenken dahin entstanden, daß für die Erlassung der den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 nicht die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist und daß die Bescheide somit auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruhen.

Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb beschlossen, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG. und § 65 VerfGG. 1953 die Verfassungs-

mäßigkeit der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 (ausgenommen lit. c), Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 sowie der Bestimmungen des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Jänner 1953 über die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 21/1953, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBL. Nr. 55/1958, von Amts wegen zu prüfen (Beschlüsse B 73/68 vom 12. Dezember 1968 und B 382/68 vom 28. Februar 1969).

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz), BGBL. Nr. 163/1946, ist durch die Invalideneinstellungsgesetz-Novellen 1947, 1950 und 1952, BGBL. Nr. 16/1948, 146/1950 und 165/1952, abgeändert und ergänzt, sodann durch die Kundmachung der Bundesregierung, BGBL. Nr. 21/1953, als „Invalideneinstellungsgesetz 1953“ wiederverlautbart und schließlich durch die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBL. Nr. 55/1958, neuerlich abgeändert worden. Keine der Novellen enthält eine Regelung, wonach die bisher geltenden Bestimmungen auf Zeiträume, die vor Inkrafttreten der Novelle liegen, weiterhin anzuwenden wären. Daher sind vom Inkrafttreten der jeweiligen Novelle an die bisher geltenden Bestimmungen nicht mehr geltendes Recht (vgl. zu der Frage des zeitlich beschränkten Anwendungsbereiches von Normen, z. B. Erk. Slg. Nr. 4139/1962 und B 422/67 vom 24. Juni 1968).

In beiden Beschwerdefällen sind daher die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958 (im folgenden mit „IEinstG.“ bezeichnet) anzuwenden, und zwar auch im Beschwerdefall B 382/68 (der die Vorschreibung der Ausgleichstaxe auch für Zeiträume betrifft, in denen das Gesetz in früheren Fassungen galt), weil die Vorschreibung erst mit Berufungsbescheid vom 27. November 1968 erfolgte und sich dieser Bescheid auch ausdrücklich auf die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 stützt.

2. Die das Gesezesprüfungsvorfahren auslösenden Beschwerdefälle betreffen die Vorschreibung von Ausgleichstaxen nach den Bestimmungen des § 9 IEinstG. Nach dieser Gesezesstelle ist vom Arbeitsamt an Stelle der Pflichteinstellung die Errichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die belangten Behörden hatten daher bei Erlassung der angefochtenen Bescheide zu prüfen, ob und inwieweit die Beschäftigungspflicht erfüllt worden ist, sie hatten daher auch jene Gesetzesbestimmungen anzuwenden

und auch tatsächlich angewendet, die die Beschäftigungspflicht regeln. Dies sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 IInstG, in Verbindung mit § 2 IInstG. Auch diese Bestimmungen bilden daher eine Voraussetzung für die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG.

Gegen § 1 Abs. 1 IInstG, auf dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Invalider beruht, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der Kreis der begünstigten Invaliden vom Bundesgesetzgeber in dem Umfang umschrieben werden kann, in dem die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Beschäftigungspflicht gegeben ist. Die Umschreibung dieses Personenkreises ist jedoch im § 2 IInstG. getroffen worden.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes bezogen sich daher auch nur auf § 2 und auf § 9 IInstG.

3. Nach § 9 IInstG. ist die Vorschreibung der Ausgleichstaxe an die Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht gebunden. Diese besteht gemäß § 1 IInstG. darin, daß die dort bestimmten Dienstgeber verpflichtet sind, eine verhältnismäßige Zahl Invalider zu beschäftigen, wobei der Kreis der Invaliden und der ihnen gleichgestellten Personen in § 2 IInst.G. bestimmt ist. Daraus leitet der Verfassungsgerichtshof ab, daß nach dem Inhalt des IInstG. nicht der Vorschreibung der Ausgleichstaxe, sondern der Erfüllung der Beschäftigungspflicht die primäre Bedeutung zukommt. Unterstützt wird diese Auffassung durch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Invalideneinstellungsge setzes (160 der Be legungen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP.), welche zu § 9 ausführen, der Zweck des Gesetzes könne nicht darin bestehen, daß Ausgleichstaxen eingehoben werden, sondern daß alle arbeitsuchenden Invaliden auf freie Pflichtstellen gebracht werden, auf denen sie ausreichenden Verdienst und innere Befriedigung finden können. Dieser Gedanke durchzieht das ganze Gesetz.

Die gegenüber der Vorschreibung einer Ausgleichstaxe primäre Bedeutung der Beschäftigungspflicht wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, daß das Gesetz keine unmittelbar der Erfüllung dieser Pflicht dienende Sanktion vorsieht, sondern lediglich die Sanktion, die in der Vorschreibung einer Ausgleichstaxe liegt. Auch der Um stand, daß — wie die Bundesregierung mit Recht bemerkt — vom Standpunkt des § 9 aus gesehen, dem § 1 und mit ihm in Verbindung dem § 2 die Bedeutung einer Umschreibung des für die Vorschreibung der Ausgleichstaxe maßgebenden Sachverhaltes zukommt, widerlegt nicht die Aussage, daß nach dem IInstG. primär eine Beschäftigungs pflicht gegeben ist.

In Umkehrung der in § 9 IInstG. getroffenen Regelung ergibt sich, daß die Entrichtung einer Ausgleichstaxe nicht vorzuschreiben ist, wenn die Beschäftigungspflicht erfüllt wird. Ist die Erfüllung der Beschäftigungspflicht mangels begünstigter Invalider nicht möglich, so entfällt die Vorschreibung der Ausgleichstaxe ohnehin gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz. Der Ausgleichstaxpflichtige kann also die Verpflichtung zu der in der Ausgleichstaxe liegenden Geldleistung durch Erfüllung der Beschäftigungspflicht vermeiden. Daraus zeigt sich deutlich, daß die Ausgleichstaxe — wie schon ihre Bezeichnung zum Ausdruck bringt — einen Ausgleich dafür darstellt, daß der Beschäftigungspflichtige mit der Sorge um die Beschäftigung begünstiger Personen überhaupt nicht oder nur zum Teil belastet ist (vgl. auch dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 9). In diesem Sinne hat auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. Nr. 4149/1962 ausgeführt, daß die Ausgleichstaxe zur Beseitigung einer Ungleichheit dient, nämlich zum Ausgleich der Minderbelastung jener Dienstgeber, die ihrer Verpflichtung (sc. der Beschäftigungspflicht) unbegründet nicht nachgekommen sind, gegenüber denjenigen, die die vorschriftsmäßige Einstellung vorgenommen haben.

Eine Geldleistung von der Art der Ausgleichstaxe ist demnach keine Abgabe im Sinne der Finanzverfassung. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist dieser Grundgedanke schon wiederholt zum Ausdruck gekommen. Insbesondere im Zusammenhang mit den in den Gemeindeordnungen vorgesehenen Hand- und Zugdiensten wurde schon mehrmals ausgesprochen, daß eine dafür als Ablöse und Ausgleich entrichtete Geldleistung keine Abgabe ist (z. B. Erk. Slg. Nr. 1465/1932, 2267/1954, 5403/1966). Aber auch ein in einer Bauordnung vorgesehener Anliegerbeitrag, der an Stelle der Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung tritt, wird unter Hinweis auf die genannte Rechtsprechung nicht als Abgabe angesehen (Erk. Slg. Nr. 3658/1959). Im Erk. Slg. Nr. 3919/1961 hat der Verfassungsgerichtshof die gemäß § 41 des Wiener Garagengesetzes zu entrichtende Ausgleichsabgabe als Abgabe im Sinne des F-VG. 1948 angesehen, jedoch dazu erklärt, daß die Rechtslage anders wäre, wenn sich ein Sacheleistungspflichtiger von der Naturaleistung durch eine Geldleistung lösen könnte; einer solchen Geldleistung würde der Zwangsscharakter abgehen. Es sei bemerkt, daß auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 2519 A/1952 ausgeführt hat, die Ausgleichstaxe nach § 9 IInstG. stelle keine Abgabe steuerähnlicher Art dar, sondern vielmehr eine Geldleistung, die einem Dienstgeber

dann auferlegt wird, wenn und insoweit er der gesetzlichen Pflichteinstellung eines begünstigten Invaliden nicht nachgekommen ist.

Da die Ausgleichstaxe gemäß § 9 IEinstG. schon aus den dargelegten Gründen keine Abgabe ist, brauchte auf die im Prüfungsbeschluß aus § 10 IEinstG. abgeleitete Argumentation, daß aus den Erträgmissen der Ausgleichstaxe beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Ausgleichstaxfonds gebildet wird und die Ausgleichstaxe somit keiner Gebietskörperschaft zufließe, nicht weiter eingegangen zu werden. Es erübrigts sich deshalb auch, das auf das Erk. Slg. Nr. 5317/1966 gestützte Vorbringen der Bundesregierung zu beantworten, es komme für die Qualifikation einer Abgabe nicht darauf an, daß der Ertrag einer Gebietskörperschaft zufließe, sondern darauf, daß eine Gebietskörperschaft das Recht habe, über den Ertrag zu verfügen. Bei dieser Rechtslage kommt dem Umstand keine Bedeutung zu, daß die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des IEinstG. im Zusammenhang mit der Erwähnung der im Invalidenbeschäftigungsgesetz (das mit dem Inkrafttreten des IEinstG. seine Geltung verloren hat) geregelten Ausgleichstaxe diese als eine Abgabe bezeichneten.

4. Ist die Ausgleichstaxe keine Abgabe, so richtet sich ihre Regelung nicht nach den Bestimmungen des F-VG. 1948. Es ist vielmehr jener Gesezgeber zur Regelung der Ausgleichstaxe zuständig, der für die Regelung der Materie zuständig ist, innerhalb deren durch die Ausgleichstaxe ein Lastenausgleich hergestellt werden soll.

Die Tendenz der IEinstG. geht dahin, zunächst die im öffentlichen Interesse liegende Wiedereingliederung in das normale Berufsleben zu fördern, Zuschüsse für Investitionen zur Erleichterung der Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invalider zu gewähren und schließlich sonstige Fürsorgemaßnahmen zu treffen (vgl. Erk. Slg. Nr. 4149/1962). Die im Gesetz normierte Beschäftigungspflicht für Invaliden stellt eine Fürsorgemaßnahme, und zwar eine Maßnahme der Berufsfürsorge dar. Welche Maßnahmen sonstiger Art zur Berufsfürsorge gehören, braucht im gegebenen Zusammenhang nicht untersucht zu werden.

a) Beziiglich der in § 2 Abs. 1 lit. c IEinstG. begünstigter Personen (deren Erwerbsfähigkeit infolge einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen gemindert ist) findet sich für die Normierung einer Beschäftigungspflicht eine kompetenzerichtliche Grundlage in der rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft gesetzten Verfassungsbestimmung des Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957,

wobei darauf zu verweisen ist, daß schon in dem am 2. September 1947 in Kraft getretenen Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, im § 6 Z. 5 eine Beschäftigungspflicht bezüglich der Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferfürsorgeausweises normiert war und daß in der durch Art. II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 289/1959, vorgenommenen Neufassung dieser Bestimmung ein Hinweis auf die §§ 9 und 10 IEinstG. aufgenommen worden ist.

b) Beziiglich der durch § 2 Abs. 1 lit. a IEinstG. begünstigten Personen (deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, Versorgung gewährt wird, gemindert ist) kommt für die Normierung einer Beschäftigungspflicht als fürsorglicher Maßnahme der Kompetenzatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG. „militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ in Betracht. Wie immer dieser Kompetenzatbestand abgegrenzt wird, kann darauf nicht die Regelung einer Beschäftigungspflicht hinsichtlich aller vom Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 erfaßten Personen gestützt werden. So z. B. nicht hinsichtlich aller Personen, die als Angehörige des ehemaligen Reichsarbeitsdienstes eine Gesundheitsschädigung (Reichsarbeitsdienstschädigung) erlitten haben (§ 1 Abs. 2 Z. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957). Nach den für die Reichsarbeitsdiensttätigkeit und -versorgung geltenden Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938, DRBGl. I, S. 1253, GBIO. Nr. 485/1938 (§ 4 Abs 1), liegt eine Arbeitsdienstschädigung vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist. Da nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 9. September 1939, DRBGl. I, S. 1747 (§ 1 Abs. 4), der Reichsarbeitsdienst zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt war und zu diesen z. B. Landeskultur-, Forst-, Bauernsiedlungs-, Stadtsiedlungs- und Wegebauarbeiten gehörten (vgl. Pfundner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Anm. 6 zu § 1 dieses Gesetzes unter IV f 1, S. 6), kommen dabei Gesundheitsschäden in Betracht, bezüglich deren eine Einbeziehung in den Kreis der nach § 2 IEinstG. begünstigten Personen nicht auf den genannten Kompetenzatbestand gestützt werden kann. Ebensowenig kann darauf eine Beschäftigungspflicht hinsichtlich aller Personen gestützt werden, für die eine Gesundheitsschädigung nach den bis zum Inkrafttreten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 geltenden Vorschriften als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen war (§ 2 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957). So war z. B. nach Maßgabe der Personenschäden-

verordnung vom 1. September 1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940, DRGBI. I, S. 1482, zu entschädigen ein Körperschaden infolge eines Notdienstes (§ 9 der 1. Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939, DRGBI I, S. 1775, GBIO. Nr. 1264/1939). Zum Notdienst konnte jedoch eine Person zum Zwecke der Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung herangezogenen werden (§ 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, DRGBI I, S. 1441, GBIO. Nr. 514/1938), wobei als öffentliche Notstände z. B. große Brände, insbesondere Waldbrände, Überschwemmungen, Schneeverwehungen galten (vgl. Pfundner-Neubert, a. a. O., Ann. 1 zu § 1 der Notdienstverordnung unter II b 17, S. 2).

Der Verfassungsgerichtshof übersieht dabei nicht, daß die Institutionen des Reichsarbeitsdienstes und des Notdienstes in großem Umfang für Kriegszwecke eingesetzt waren. So ist für die männliche Jugend ausdrücklich bestimmt worden, daß Arbeiten im Interesse der Kriegsführung vordringliche Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes während des Krieges seien (Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939, DRGBI. I, S. 2465) und auch die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen Mädchen sind zum Kriegshelfsdienst verpflichtet worden (Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941, DRGBI. I, S. 463). Aber auch wenn der Kriegseinsatz überwiegend gewesen ist, kann nicht für alle Personen, die eine Gesundheitsschädigung infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst oder infolge eines Notdienstes erlitten haben, eine Beschäftigungspflicht auf den genannten Kompetenzatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG. gestützt werden.

Soweit die im IEinstG. enthaltene Regelung der Beschäftigungs- pflicht hinsichtlich der vom Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 erfaßten Personen nicht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG. gestützt werden kann, ist auch eine andere, die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers begründende Kompetenzbestimmung nicht gegeben.

Die Normierung einer solchen Beschäftigungspflicht kann insbesondere nicht auf die Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.) gestützt werden, denn die Verpflichtung der Dienstgeber zu anderen Leistungen als Beitragsleistungen, die nach dem Arbeitsentgelt der bei ihnen Beschäftigten berechnet werden (vgl. Erk. Sig. Nr. 3670/1960), liegt nicht im Wesen der Sozialversicherung.

Eine Maßnahme der Berufsfürsorge, wie sie in der Beschäftigungs- pflicht von Dienstgebern liegt, kann aber auch nicht der (allgemeinen) Fürsorge, die unter den Kompetenzbegriff des „Armenwesens“ fällt (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG.; vgl. Erk. Sig. Nr. 4766/1964) zugeordnet werden.

Die Bundesregierung verweist darauf, daß das IEinstG. ein einziges großes Ziel verfolge, nämlich die in § 2 bezeichneten Personen als Dienstnehmer in Beschäftigung zu bringen und ihnen diese Beschäftigung nach Möglichkeit zu erhalten. Dieser überragende, auf die Unterbringung in Dienstverhältnisse gerichtete Zweck des Gesetzes sowie seine der Aufrechterhaltung solcher Dienstverhältnisse dienenden Bestimmungen rechtfertigen es demnach nach Meinung der Bundesregierung, für die begünstigten Personen den Kompetenzatbestand „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.) in Anspruch zu nehmen. Unter Hinweis auf das Erk. Sig. Nr. 1936/1950, wonach zum Begriff des Arbeiter- und Angestelltenschutzes nur solche Regelungen zu zählen sind, die das Innenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, meint die Bundesregierung, daß die in § 1 IEinstG. normierte Beschäftigungspflicht eine Regelung darstelle, die den Beginn dieses Innenverhältnisses markiert und daher noch, und zwar als äußerste Grenze, als eine Regelung angesprochen werden könnte, die die Rechtsbeziehungen zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer betrifft.

Dem pflichtet der Verfassungsgerichtshof nicht bei. In dem Erk. Sig. Nr. 1936/1950 ist ausgeführt, daß der Begriff „Arbeiter- und Angestelltenschutz“ jene Maßnahmen umfaßt, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen eine Ausbeutung oder vorzeitige Abnützung ihrer Arbeitskraft (persönlicher Arbeitsschutz) und gegen die Gefährdung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihrer Sittlichkeit in den Betrieben (technischer Arbeitsschutz) erlassen werden. Eine Beschäftigungs- pflicht der Dienstgeber ist keine derartige Maßnahme.

Die Normierung einer öffentlich-rechtlichen Beschäftigungspflicht der Dienstgeber für Invalide und diesen gleichgestellte Personen kann daher nicht auf diesen Kompetenzatbestand gestützt werden.

Für die Normierung einer solchen Beschäftigungspflicht bezüglich der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a IEinstG. begünstigten Personen ist also nur zum Teil die Gesezgebungszuständigkeit des Bundes gegeben.

c) Beziiglich der in § 2 Abs. 1 lit. b IEinstG. begünstigten Personen

(deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer

Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gemin-

dert ist) findet sich für die Normierung einer Beschäftigungspflicht kein die Gesetzgebungsztändigkeit des Bundes begründender Kompetenzstatbestand.

Auch die historische Interpretation, d. h. die Ermittlung des Begriffsinhaltes eines Kompetenzstatbestandes zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens (vgl. Erk. Slg. Nr. 1477/1932 und aus jüngster Zeit K II-3/67 vom 17. Oktober 1968) führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Verfassungsgesetzgeber hat bei Schaffung des Kompetenzstatbestandes der „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG.) das gleichzeitig mit dem Bundes-Verfassungsgesetz, StGBI. Nr. 450/1920, beschlossene Gesetz vom 1. Oktober 1920 über die Einstellung und Beschäftigung von Kriegsbeschädigten (Invalidenbeschäftigungsgesetz), StGBI. Nr. 459/1920, vorgefunden. Es wurden zwar noch vor Inkrafttreten der Kompetenzartikel durch das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 457/1924, Art. II Z. 2, auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes und Blinde auf die Pflichtzahl (d. i. die Zahl der gemäß § 1 Abs. 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer) anrechenbar erklärt, dies ist jedoch ohne Einfluß darauf, daß sich die Beschäftigungspflicht nach wie vor nur auf Kriegsbeschädigte bezog.

Für die Normierung einer Beschäftigungspflicht hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten Personen gelten somit in kompetenzerichtlicher Hinsicht die vorstehend zu § 2 Abs. 1 lit. a IEinstG. angestellten Überlegungen.

d) Bezüglich der im § 2 Abs. 1 lit. d IEinstG. begünstigten Personen (deren Erwerbsfähigkeit infolge des Zusammenwirkens mehrerer der in den lit. a bis c angeführten Ursachen gemindert ist) gelten für die Normierung einer Beschäftigungspflicht infolge der inhaltlichen Bindung an die vorangeführten Ursachen die gleichen Erwägungen, die zu § 2 Abs. 1 lit. a bis c IEinstG. angestellt wurden. Dies gilt auch für die gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis c den Invaliden im Sinne des Abs. 1 gleichstehenden Personen.

e) Als Ergebnis dieser Ausführungen ist festzuhalten, daß die Normierung einer Beschäftigungspflicht, wie sie § 1 IEinstG. vor sieht, hinsichtlich eines Teiles der in § 2 Abs. 1 lit. a bis d IEinstG. genannten Personen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Daraus ergibt sich auch die gleiche Kompetenzlage bezüglich der in § 2 IEinstG. sonst noch genannten Personen, d. s. die in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Blinden sowie die in den Abs. 2, 4 und 6 genannten Personen.

5. Die in § 9 IEinstG. enthaltene Verknüpfung der Vorschreibung einer Ausgleichstaxe mit der Nichterfüllung der Beschäftigungs-

pflicht hat kompetenzerichtlich die Bedeutung, daß für die Regelung der Ausgleichstaxe der gleiche Gesetzgeber zuständig ist wie für die Regelung der Beschäftigungspflicht.

Da diese Regelung nur bezüglich eines Teiles der gemäß § 2 IEinstG. begünstigten Personen in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist auch die Regelung der Ausgleichstaxe nur in diesem Umfang Sache des Bundes. § 9 IEinstG. kann nur insoweit auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegründet werden, als er die Ausgleichstaxe an die Nichterfüllung einer vom Bund zu regelnden Beschäftigungspflicht knüpft. In dem darüber hinausgehenden Umfang hat der Bund eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm nicht zukommt.

6. Diese Feststellungen müssen zur Aufhebung der Bestimmungen des § 2 und des § 9 IEinstG. in dem Umfang führen, in dem diese Bestimmungen nicht auf einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruhen. Dies sind inhaltlich in vollem Umfang oder infolge Unteilbarkeit des Inhaltes und Wortlautes § 2 Abs. 1 (ausgenommen lit. c), weiters die Absätze 2, 4, 5 und 6 dieses Paragraphen sowie § 9 IEinstG.

5998

VerfGG. 1953; zum Inhalt des § 88; in den Fällen, in denen ein Beschwerdeführer unterliegt, bedarf es keines Ausspruches, daß ihm keine Kosten zugesprochen werden; in einem Fall dieser Art kann nicht gesagt werden, daß über einen Anspruch auf Ersatztung von Prozeßkosten nicht erkannt wurde; diesfalls liegt eine Unvollständigkeit des Erkenntnisses im Sinne des § 423 ZPO. nicht vor

Beschl. v. 27. Juni 1969, B 278/66

Dem Antrag wird keine Folge gegeben.

Begründung:

Mit dem Erkenntnis vom 15. Oktober 1968, B 278/66-26, ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 8. Juni 1966 als unbegründet abgewiesen worden. Nach § 88 VerfGG. 1953 kann der Partei, die unterliegt, auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden. Das Erkenntnis vom 8. Juni 1966 enthielt keinen Kostenauflschuß. Das bedeutet, daß dem Beschwerdeführer keine Kosten auferlegt werden sind, bedeutet aber auch, daß ihm keine Kosten zuerkannt werden. In den Fällen, in denen ein Beschwerdeführer unterliegt, bedarf es